

6. Ist ein Erbvertrag der Anfechtung nach §§ 2281, 2079 BGB. entzogen, wenn er die Voraussetzung dafür war, daß der eine der beiden Miteigentümer des zu entschuldenden Gutes die persönlichen Schulden des anderen für den Fall der nachher durchgeführten Entschuldung auf seinen Eigentumsanteil mitübernommen hat?

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675) §§ 18, 19. BGB. §§ 2079, 2281.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1939 i. S. F. v. G. (M.) w. G. v. G.  
(Bekl.). IV 276/38.

I. Landgericht Stargard.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Parteien sind Brüder und je zur Hälfte Miteigentümer eines landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes im Osthilfsgebiet. Für diesen ist im Mai 1932 das Osthilfsverfahren eröffnet und im folgenden Jahre die Umschuldung durchgeführt worden. Vor der Durchführung hatte die Osthilfe gefordert, daß sich die Parteien wegen ihrer Anteile an dem Gut auseinandersetzten oder sich in irgendeiner Weise über den Besitz und die Verwaltung des Gutes einigten, damit nicht durch Fortsetzung der damaligen Streitigkeiten der Parteien hierüber das Gut wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen werde. Mit Rücksicht hierauf hatten die Parteien unter dem 26. Januar/9. Februar 1933 miteinander ausgemacht, daß ihre gesamten Privat- und Wirtschaftsschulden bei der Umschuldung als gemeinschaftliche Verbindlichkeiten gelten sollten, im Innenverhältnis aber ein Betrag von 140000 RM. davon dem Beklagten allein zur Last fallen und deswegen auf seinem Miteigentumsanteile für den Kläger der Anspruch auf eine Grundschuld von 70000 RM. vorgemerkt werden sollte; dafür hatte sich der Beklagte, dessen Privatschulden sich auf rund 184000 RM. gegenüber nur 15000 RM. Privatschulden des Klägers beliefen, verpflichtet, durch Erbvertrag dem Kläger und ersatzweise dessen Abkömmlingen seinen Eigentumsanteil an dem Gute gegen Übernahme auch dieser Privatschulden zu vermachen. Am 16. Februar 1933 schlossen dann in Ausführung dieser Vereinbarung der Kläger, zugleich namens seiner noch minderjährigen Kinder, und der Beklagte einen notariischen „Erbvertrag“; darin vermachte der Beklagte dem Kläger und ersatzweise dessen männlichen Nachkommen seinen Miteigentumsanteil an dem Gute, sofern es bis zu seinem Ableben noch nicht zu einer Auseinandersetzung zwischen ihnen darüber gekommen sein würde, wogegen der Vermächtnisnehmer die auf dem Anteil lastenden Wirtschaftsschulden sowie alle sonstigen bei der bevorstehenden Umschuldung bestätigten oder festgelegten Verbindlichkeiten übernehmen sollte. Einige Jahre nach Durchführung der Umschuldung ging der bis dahin ledig gebliebene, schon Ende der Fünfziger stehende Beklagte am 9. Dezember 1936 eine Ehe ein. Am 15. März 1937 scheidet er deswegen

den Erbvertrag vom 16. Februar 1933 durch notariſch beurkundete Erklärung dem Kläger gegenüber auf Grund der §§ 2079, 2281 BGB. an, weil ſeine Ehefrau darin übergegangen ſei. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feſtſtellung, daß dieſe Anfechtung unwirksam und der Beklagte dazu nicht berechtigt ſei. Er meint, weil eine Vereinigung und Klarſtellung der zum Gute beſtehenden Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander, wie ſie durch das Abkommen vom 26. Januar/9. Februar 1933 erfolgt ſeien, Vorausſetzung für die Durchführung der Entſchuldung und der Abſchluß des Erbvertrags vom 16. Februar 1933 im weſentlichen ein Teil des Abkommens geweſen ſei, könne dieſer ebenſowenig wie z. B. ein Forderungsnachlaß bei der Entſchuldung angefochten werden; mindestens aber habe der Beklagte nach dem Sinne dieſes Abkommens ſtillſchweigend dabei auf das Recht zu ſolcher Anfechtung verzichtet. Durch die leßtwillige Zuwendung des Miteigentumsanteils an ihn und ſeine Kinder gegen Übernahme der darauf laſtenden Schulden ſei aber auch die Ehefrau des Beklagten nicht übergegangen worden, weil das Zugewandte überhaupt keinen oder doch im Verhältnis zu dem ſonſtigen damaligen Vermögen des Beklagten, inſbeſondere zu ſeinem in Höhe von 84 800 RM. verſicherten Fahrnißbeſitz (Haustat und Kraftwagen), nur unerheblichen Wert gehabt habe. Schließlich ſei anzunehmen, daß der Beklagte mit Rückſicht auf ſeine hohen Schulden, die beim Unterbleiben der Umſchuldung zu ſeinem Zusammenbruch und zum Verluſte des Gutes für ihn hätten führen müſſen, den Erbvertrag auch bei Vorausſicht ſeiner ſpäteren Verheiratung geſchloſſen haben würde, daß er ſogar beim Abſchluß mit der Möglichkeit einer ſolchen Heirat rechnete, zumal da er ſich ſchon vorher mit Heiratsplänen getragen habe. Der Beklagte hat dieſes beſtritten und die Rechtsanſicht des Klägers als irrig bezeichnet. Das Landgericht hat ſeinem Antrage gemäß die Klage abgewieſen. Die Berufung des Klägers iſt vom Oberlandesgericht zurückgewieſen worden. Auch ſeine Reviſion hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Auch freiwillige Forderungsnachläſſe, Zinſermäßigungen und Stundungen in einem beſtätigten Entſchuldungsplan ſind jeder nachträglichen Anfechtung entzogen. Dieſer Rechtsgrundsatz mag auch bei Übernahme der ganzen Entſchuldungshypothek auf den Mit-

eigentumsanteil des Klägers gelten, obschon sie zu einem erheblichen Teile zur Ablösung persönlicher Verbindlichkeiten des Beklagten allein bestimmt war. Er ist aber auf die dieser Übernahme zugrunde liegenden Abmachungen zwischen den Parteien, insbesondere den zwischen ihnen geschlossenen Erbvertrag, nicht anwendbar. Denn sie sind nicht Bestandteile der Entschuldung selbst, mag auf sie auch im Abschnitt g des Planes unter der Überschrift „Bemerkungen“ erläuternd hingewiesen worden sein. Sie sind es ebensowenig wie die Rechtsgeschäfte, durch welche die entschuldeten Eigentümer das Grundstückeigentum oder die Entschuldungsgläubiger ihre Forderungen erworben hatten, obgleich die dadurch geschaffene Rechtslage die Voraussetzung und Grundlage der Entschuldung gewesen ist. Daß im übrigen durch eine wirksame Anfechtung des Erbvertrages die durch die Entschuldung geschaffene Rechtslage der Gläubiger nicht berührt wird, verkennt auch die Revision nicht. Aber auch die von ihr vorgebrachten Befürchtungen wegen der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse sind nicht begründet. Das müßte selbst dann gelten, wenn durch die Anfechtung auch der vereinbarte Ausschluß der Auseinandersetzung über das Miteigentum bis zur vollen Befriedigung der Erbschaftsansprüche des Klägers hinfällig werden sollte. Denn durch eine Teilungszwangsversteigerung würde der Beklagte gerade das verlieren, auf dessen Erhaltung er ganz besonderen Wert gelegt hat. Zudem würde der Kläger gemäß § 756 BGB. für seine Bereicherungsforderung wegen der Aufhebung des Erbvertrages vorzugsweise Befriedigung aus dem auf den Beklagten entfallenden Teile des Erlöses verlangen können. Deswegen und wegen der Haftung auch seines sonstigen Vermögens für die Ansprüche des Klägers kann dem Beklagten an einer vorzeitigen Auseinandersetzung nichts liegen. Persönliche Streitigkeiten zwischen den Parteien könnten aber auch bei Unwirksamkeit der Anfechtung nicht verhindert werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Klägers verhütet in einem wie im anderen Falle die angeordnete treuhänderische Verwaltung des Gutes.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Ehefrau des Beklagten in dem Erbvertrag im Sinne des § 2079 BGB. „übergangen“ sei, gründet sich auf tatsächliche Erwägungen, gegen welche die Revision nichts Durchschlagendes vorbringen kann... Rechtlich ein-

wandfrei ist ferner die Verneinung eines stillschweigenden Verzichts des Beklagten auf ein etwaiges Anfechtungsrecht. . . Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen erheblichen Rechtsfehler erkennen.